

a) Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung beschlossen, welche mit Veröffentlichung der Satzung im Sonderdruck Nr. 3 /2019 des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“ vom 30.12.2019, Jahrgang 55, in Kraft trat. Wesentlicher Regelungsinhalt der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung ist die Festsetzung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzung der Stadt Rheinbach. Hierzu zählt auch die Reduzierung der Stellplatzanzahl im dafür ausgewiesenen Bereich. Im Zuge der seit Inkrafttreten der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung gewonnenen praktischen Erfahrungen soll die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung einer Feinsteuerung unterzogen und entsprechend aktualisiert werden. Aufgrund der an mehreren Stellen überarbeiteten Satzung wird eine Neuaufstellung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung angestrebt. Die Kommentierung der wesentlichen Änderungen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

b) Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung

Im Bereich der historischen Kernstadt der Stadt Rheinbach ist die Schaffung von Stellplätzen je nach räumlicher Voraussetzung nicht zu verwirklichen. In Folge dessen wurde Ende 2019 durch die Stellplatzablösesatzung die Möglichkeit gewährt, Stellplätze abzulösen. Auslöser der nun in Rede stehenden geplanten Neuaufstellung ist die oben angeführte geplante Neuaufstellung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung, welche die Möglichkeit der Stellplatzabläse um die Möglichkeit der Fahrradabstellplatzabläse erweitern soll. Rechtlich ermöglicht wird dies durch die Novellierung der Bauordnung NRW, die zur damaligen Aufstellung eine Ablöse der Fahrradabstellplätze nicht vorgesehen hat. Die Ablöse von Fahrradabstellplätzen ist in Relation zur Ablöse von Stellplätzen an die zusätzliche Bedingung geknüpft, dass es sich bei dem auslösenden Vorhaben um eine Nutzungsänderung handeln muss. Dementsprechend sind bei Neubauvorhaben oder Erweiterungen die notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen. Durch diese weiterführende Bedingung wird sowohl der historischen Bebauung der Kernstadt Rechnung getragen, wie auch der generellen Förderung des Radverkehrs. Alle Änderungen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Eine separate Kommentierung liegt zur aktualisierten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung nicht vor, da sich die wesentliche Änderung auf das Hinzutreten der Fahrradabstellplatzabläse bezieht. Die Herleitung der Kosten ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Hinweise

Aufgrund des § 5 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung ist der Geldbetrag der Fahrradabstellplatzabläse nach Maßgabe der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzabläsesatzung zu zahlen. Dementsprechend müssen beide Satzungen entweder beschlossen oder nicht beschlossen werden.

Gemäß § 7 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und § 7 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzabläsesatzung treten mit Inkrafttreten der beiden in Rede stehenden Satzungen die jeweils vorher gültigen Satzungen außer Kraft. Somit umfasst der jeweilige Beschluss zum Erlass der Satzung gleichzeitig das Außerkrafttreten der bis dahin gültigen Satzung.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der umfangreichen Aktualisierungen empfiehlt die Verwaltung keine Änderung der rechtskräftigen Satzungen, sondern eine Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzabläsesatzung zu beschließen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzabläsesatzung erforderlich sind.